

Anleitung zur Steuererklärung § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

Allgemeines

Die Anleitung informiert Sie, wie Sie die Erklärungsvordrucke richtig ausfüllen. Die Erläuterungen können nicht erschöpfend sein; sie enthalten gegebenenfalls Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften.

In den Erklärungsvordrucken und in dieser Anleitung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AO = Abgabenordnung; BewG = Bewertungsgesetz; ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum

Zunächst einige Hinweise

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Erbschaftsteuer (Ersatzerbschaftsteuer) nicht zu erheben ist. Die Entscheidung darüber, was steuerpflichtig und was nicht steuerpflichtig ist, bleibt dem Finanzamt vorbehalten.

Erkennen Sie nachträglich, dass die Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen (§ 153 AO).

Wenn die Familienstiftung bzw. der Familienverein Erbschaftsteuer zu entrichten hat, ergeht vom Finanzamt ein Erbschaftsteuerbescheid.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Verwenden Sie bitte nur die amtlichen Vordrucke und füllen Sie diese deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur

die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Fügen Sie die erforderlichen Anlagen und Belege bei. Wenn bei einzelnen Fragen nichts anzugeben ist oder keine Angaben gemacht werden können, dann vermerken Sie es bitte.

Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen. Sollte der in den amtlichen Vordrucken vorgesehene Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den vorgegebenen Aufbau der Vordrucke berücksichtigen. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen Gesamtwerte, z.B. für bestimmte Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte ein.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab. Das gilt auch für sämtliche Anlagen.

Abgabefrist

Können Sie die Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeben, beantragen Sie bitte beim Finanzamt rechtzeitig Fristverlängerung unter Angabe des Grundes. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Erklärung können ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) sowie Zwangsgelder (§ 329 AO) festgesetzt werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben können sich steuerstrafrechtliche Folgen ergeben und Bußgelder festgesetzt werden.

Besondere Erläuterungen zur Steuererklärung

Stichtag

Zeile 1

Für alle Angaben in den amtlichen Vordrucken sind grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag maßgebend (Besteuerungszeitpunkt/Bewertungsstichtag; § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 ErbStG).

Zuständiges Finanzamt

Zeile 9

Tragen Sie hier das Finanzamt und die Steuernummer ein, bei dem die Familienstiftung/der Familienverein ertragsteuerlich geführt wird.

Antrag nach § 24 ErbStG auf Verrentung der Steuerschuld

Zeile 13

Die Ersatzerbschaftsteuer kann auf Antrag in bis zu 30 gleichen jährlichen Teilbeträgen (Jahresbeträgen) entrichtet werden. Die Verzinsung der Teilbeträge erfolgt zu einem Zinssatz von 5,5 Prozent.

Bekanntgabe

Zeilen 14 bis 17

Soll der Bescheid einem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden, können Sie diesen hier angeben.

Unterschrift(en)

Zeilen 18 bis 23

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter der Familienstiftung/des Familienvereins eigenhändig unterschrieben werden.

Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Am Stichtag vorhandene Vermögenswerte

Zeilen 24 bis 68

Es sind sämtliche Vermögensgegenstände anzugeben, gleichgültig, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden.

Sofern nur ein Gesamtwert anzugeben ist, ist dessen Zusammensetzung auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zeilen 25 bis 28

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wirtschaftsteil und die Betriebswohnungen (Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs).

Für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 2 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 158 bis 175 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Zu den betrieblichen Forderungen, Guthaben und sonstigen Wirtschaftsgütern i. S. d. § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG siehe Erläuterungen zu Zeilen 37 bis 68.

Für Betriebe im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 26 den selbst errechneten Gesamtwert des begünstigungsfähigen Vermögens für alle wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 28 den Gesamtwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Drittstaaten an.

Grundvermögen

Zeilen 29 bis 32

Für inländisches Grundvermögen (unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke im Sinne des § 181 Abs. 1 BewG) sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 3 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 159 und 176 bis 198 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundstücks geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Zu Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum siehe Erläuterungen zu Zeilen 55 und 56.

Für Grundvermögen im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 30 den selbst errechneten Gesamtwert des Grundvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 32 den Gesamtwert des Grundvermögens in Drittstaaten an.

Betriebsvermögen

Zeilen 33 bis 36

Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs. Auch das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen gilt als Betriebsvermögen im Sinne des BewG. Zum Betriebsvermögen gehören weiter die Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften und die Beteiligungen an Gemeinschaften von Angehörigen freier Berufe.

Für inländisches Betriebsvermögen sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 157 Abs. 5 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 109 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei.

Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Betriebsvermögens oder eines Anteils daran geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteueranmeldung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für Betriebsvermögen im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 34 den selbst errechneten Gesamtwert des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 36 den Gesamtwert des Betriebsvermögens in Drittstaaten an.

Übriges Vermögen

Zeilen 37 bis 68

Zum übrigen Vermögen gehören alle Gegenstände, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte.

Betriebliche Forderungen, Guthaben und sonstige Wirtschaftsgüter, die nach § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, zählen zum übrigen Vermögen und sind in die entsprechenden Felder einzutragen.

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Zeilen 38 bis 40

Für nicht notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 157 Abs. 4 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Anteilswert geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteueranmeldung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 38 den selbst errechneten Gesamtwert der begünstigungsfähigen nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 40 den Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften in Drittstaaten an.

Andere Anteile, Wertpapiere und dergleichen

Zeilen 41 bis 45

Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien, Genussscheine) sowie festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen des Bundes, der Länder, Industrieobligationen, Pfandbriefe), die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Stichtag keine Notierung vor, ist

der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Stichtag angefallenen Stückzinsen anzugeben. Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Bitte fügen Sie einen Depotauszug des verwahrenden Geldinstituts bei. Anzugeben sind auch solche Wertpapiere, die nicht bei einem Geldinstitut verwahrt werden (sog. Tafelpapiere). Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds fügen Sie bitte eine Aufstellung der Fondsverwaltung über das Fondsvermögen und seinen erbschaftsteuerlich maßgebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt bei.

Guthaben bei Geldinstituten

Zeilen 46 bis 50

Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Geldguthaben sind zuzüglich der bis zum Stichtag angefallenen Zinsen anzusetzen. Soweit in dem Guthaben Beträge enthalten sind, die zurückzahlen sind, ist das Guthaben nicht um die Rückzahlungsverpflichtung zu kürzen; diese ist vielmehr unter „Verbindlichkeiten“ (Zeilen 78 bis 82) anzugeben.

Bausparguthaben

Zeilen 51 und 52

Anzugeben sind die Guthaben einschließlich der bis zum Stichtag angefallenen Zinsen.

Steuererstattungsansprüche

Zeilen 53 und 54

Bitte fügen Sie ggf. eine detaillierte Einzelaufstellung aller Steuererstattungsansprüche der Familienstiftung bzw. des Familienvereins bei.

Andere Kapitalforderungen

Zeilen 55 und 56

Hierzu gehören u.a. am Stichtag bereits beschlossene Dividendenausschüttungen, Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Die bis zum Stichtag angefallenen Zinsen sind anzugeben. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind mit dem Rückkaufswert anzugeben.

Sonstige Forderungen

Zeilen 57 und 58

Zu den sonstigen Forderungen gehören u.a. Sachleistungsansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Sie sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzugeben.

Renten und andere wiederkehrende Bezüge

Zeilen 62 bis 64

Hier sind nur solche Ansprüche anzugeben, die der Stiftung zustehen. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeile 67

Anzugeben ist der gemeine Wert. Dieser Wert darf nicht um den nachfolgend genannten Freibetrag gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diesen Freibetrag von Amts wegen.

Andere bewegliche körperliche Gegenstände wie Kunstgegenstände und Sammlungen (z.B. Briefmarkensammlungen), Stücke aus Edelmetall, Schmuck, Musikinstrumente, Tiere, Kraftfahrzeuge, Boote usw. bleiben steuerfrei, soweit der Wert insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt. Der Freibetrag gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, unbearbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Am Stichtag vorhandene Verbindlichkeiten

Zeilen 69 bis 82

Schulden und Lasten, die mit ganz oder teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nicht oder nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht.

Betriebsschulden (§ 103 BewG) sind beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen, Schulden im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen werden bei dessen Bewertung berücksichtigt (§ 158 Abs. 5 BewG).

Hypotheken- und Grundschulden sowie andere Darlehensschulden sind mit dem Betrag anzugeben, der am Stichtag noch geschuldet wurde. Bitte fügen Sie ggf. eine Gläubigerbescheinigung bei. Schulden, zu deren Erfüllung außer der Familienstiftung bzw. dem Familienverein noch andere Personen verpflichtet sind, dürfen nur mit dem Anteil abgezogen werden, der auf die Familienstiftung bzw. den Familienverein entfällt (z.B. Hypothekenschulden auf einem Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört; Schulden aus Miet- und Pachtverhältnissen).

Leistungen an die nach der Stiftungsurkunde Berechtigten sind nicht abzugsfähig (§ 10 Abs. 7 ErbStG).

Fügen Sie bitte zu den Steuerschulden eine detaillierte Einzelaufstellung bei.

Feststellung des Wertes von anderen Vermögensgegenständen und Schulden

Zeilen 41 bis 82

Für Anteile an Vermögensgegenständen, die mehreren Personen zustehen und die nicht land- und forstwirtschaftliches Vermögen, nicht Grundvermögen und nicht Betriebsvermögen und keine nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften sind, ist der Wert nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG festzustellen, wenn er für die Erbschaftsteuer erforderlich ist. Gleiches gilt für entsprechende Schulden. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann

der Wert des Anteils an diesen Vermögensgegenständen oder Schulden geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteueranmeldung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Bemerkungen/Anträge

Zeilen 83 bis 86

Hier können Sie sonstige Befreiungen oder Vergünstigungen geltend machen sowie Anträge stellen, z.B.:

Renten und andere wiederkehrende Nutzungen/Leistungen werden grundsätzlich sofort nach ihrem Kapitalwert besteuert. Die Familienstiftung bzw. der Familienverein kann jedoch nach § 23 ErbStG beantragen, die auf diese Vermögensgegenstände entfallende Steuer jährlich im Voraus nach dem Jahreswert dieser Nutzungen/Leistungen zu entrichten. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich für das gesamte Vermögen einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen/Leistungen ergibt. Eine spätere Ablösung der Jahressteuer ist möglich (§ 23 Abs. 2 ErbStG).

Bitte begründen Sie Ihre Anträge.

Zu Ihrer weiteren Information

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ersatzerbschaftsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Das Vermögen einer inländischen Familienstiftung bzw. eines inländischen Familienvereins (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) unterliegt in Zeitabständen von je 30 Jahren der Ersatzerbschaftsteuer.

Nach Abzug der sachlichen Steuerbefreiungen wird ein Freibetrag i. H. v. 800.000 EUR gewährt. Die Steuer wird nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I berechnet, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde (§ 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG).

Die Ersatzerbschaftsteuer wird nach folgendem **Steuertarif** erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Vermögens bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse I
75.000	7
300.000	11
600.000	15
6.000.000	19
13.000.000	23
26.000.000	27
über 26.000.000	30